



Verfahrensablauf

Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung vom 18.10.2011 beschlossen, den Landschaftsplan 'Aldenhoven/Linnich-West' aufzustellen. Der Beschluss wurde am 24.11.2011 entsprechend der Hauptsetzung des Kreisbeschlusses einstimmig bekannt gemacht.

Nach umfangreicher Einbindung betroffener Institutionen und Nutzergruppen in Arbeitskreisen (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Naturschutzverbände, Orts- und Geschichtsvereine usw.) sowie der Kommune erfolgte die förmliche Beteiligung der Bürger gem. § 27b LG NRW während der Zeit vom 05.11.2012 bis 30.11.2012, nach Vereinbarung bis zum 20.12.2012. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a LG NRW erfolgte in der Zeit vom 05.11.2012 bis 20.12.2012.

Nach Dringlichkeitsbeschluss des Kreisbeschlusses am 28.05.2013, bestätigt mit Beschluss des Kreistages am 10.07.2013 erfolgte - am 08.06.2013 die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung - vom 17.06. bis 18.07.2013 erneut die öffentliche Auslegung.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 den Landschaftsplan als Satzung beschlossen.

Düren, den 18.12.2013

Wolfgang Spielmann, Landrat

Die höhere Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Köln) hat im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 28 LG NRW mit Verfügung vom 17.04.2014 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Landschaftsplan ist gem. § 28a LG NRW mit Bekanntmachung der Durchführung des Antragsverfahrens am 14.05.2014 in Kraft getreten.

Mit Rechtskraft des Landschaftsplanes treten für dessen räumlichen Geltungsbereich alle ordnungsbehördlichen Verfügungen der Bezirksregierung Köln und des Kreises Düren über besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft außer Kraft (§ 42a Abs. 1 LG NRW).

Düren, den 24.09.2014

Wolfgang Spielmann, Landrat

- ### Entwicklungs- und Festsetzungskarte Landschaftsplan Aldenhoven/Linnich-West
- 1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 Landschaftsgesetz NRW-LG)**
- 1.1 Erhaltung der Naturraumprofile einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
 - 1.2 Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit Gliederungs- und belebenden Elementen unter Berücksichtigung der besonderen ökologischen Funktionen in der agrarisch geprägten, offenen, unversiegelten Bodenschicht und der Erhaltung der vorhandenen Strukturelemente
 - 1.3 Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsbereich, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächensituation geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft
 - 1.4 Temporäre Erhaltung der Naturpotentiale bis zur Realisierung einer der Raumordnung und Landschaftsplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachbereichsbezogener Festsetzung
 - 1.5 Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 23 BNatSchG, wenn bzw. wo der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt. Das Entwicklungsziel ist kartographisch nicht dargestellt.
- 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22, 23, 26, 29 BNatSchG)**
- 2.1 - Naturschutzgebiet
 - 2.2 - Landschaftsschutzgebiet
 - 2.3 - Naturdenkmal, fächig, Einzelobjekt und linear
 - 2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil fächig, Einzelobjekt und linear
- Im Anhang des Festsetzungsplans sind die Abgrenzungen an den Ortslagen in Detailkarten dargestellt.
- Flächen mit besonderen Verbotsregelungen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete**
- Grundland-Umbruchverbot
- 3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)**
- Keine Festsetzungen im Landschaftsplan.
- 4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)**
- Die Festsetzungen werden kartographisch nicht dargestellt.
- 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)**
- 5.1 - Raumbezogene Maßnahmen: Landschaftspfanzungen, Grünlandentwicklung und Anlage Erholungs- und Spielplätzen. Die Festsetzungen werden kartographisch nicht dargestellt.
 - 5.2 - Keine Festsetzungen im Landschaftsplan
 - 5.5 - Flächenspezifische Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: Die Festsetzungen erfolgen für Obstweiser, Biotopkomplexe, Grünlandflächen mit Bedeutung für den Artenschutz.
- 6. Nachrichtliche Darstellungen**
- Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW (Stand: 02/2009)
- Grenzen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs zu den Ortslagen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kreis Düren

Landschaftsplan Aldenhoven/Linnich-West

Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Datum	Version	Veränderung	Maßstab
PL, Dez. 2013	Ce	Projekt Nr. 130011-010	1:10000
09. Dez. 2013	WBS-K2	Datensätze: S_P_Landschaftsplan	Anlage
09. Dez. 2013	Ce	Überprüfung, 1st. Schritt	Beleg
09. Dez. 2013	Ce	Überprüfung, 2. Schritt	Beleg
09. Dez. 2013	Ce	Überprüfung, 3. Schritt	Beleg

Druckort: Düren
 Druckverfahren: Digitaldruck
 Druckgröße: 104 x 166 cm
 Druckjahr: 2013
 Drucknummer: 001/001/001/001

Grontmij